



Referat 331

Informations- und Koordinationszentrum
für Biologische Vielfalt (IBV)

Dr. Johanna Wider

johanna.wider@ble.de

Telefon: 0228 6845 3272

Bonn, 08.03.2024

Aktenzeichen: 331.03.303.06

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
Referat 321 - Tierschutz

**Stellungnahme des Informations- und Koordinationszentrum für Biologische Vielfalt der BLE zur
Änderung des Tierschutzgesetzes in der Fassung des Entwurfs, den BMEL, Referat 321, am
01.02.2024 an Länder und Verbände zur Stellungnahme versandte**

Das Informations- und Koordinationszentrum für Biologische Vielfalt (Referat 331) der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) analysiert und bewertet im Auftrag des BMEL die Entwicklung der Agrobiodiversität. Dazu gehört auch das Monitoring der tiergenetischen Ressourcen und das Führen der Roten Liste einheimischer gefährdeter Nutztierassen (BMEL Erlass 522-0932/0005). Vor diesem Hintergrund erlauben wir uns einige Hinweise und Anmerkungen zum uns vorliegenden Entwurf des Tierschutzgesetzes zu geben, die Auswirkungen auf den Erhalt und die nachhaltige Nutzung genetischer Ressourcen in Deutschland haben können. Aufgrund der Kurzfristigkeit der Frist (Stellungnahme der Länder und Verbände war bis zum 29.02.2024 erbeten, keine Beteiligung des IBV) greifen wir nur einzelne Punkte heraus.

Die Bemühungen um die Verbesserung des Tierwohls und des Tierschutzes werden grundsätzlich sehr begrüßt. Der vorliegende Entwurf zur Änderung des Tierschutzgesetzes vermittelt allerdings aus unserer Sicht den Eindruck, dass diese Aspekte in den derzeitigen Rahmenregelungen zur Tierzucht nur marginal berücksichtigt werden. Dem möchten wir klar widersprechen. Sowohl die EU-Tierzuchtverordnung (EU 2016/1012), als auch das Nationale Tierzuchtgesetz (TierZG, 2019) berücksichtigen das Wohl und die Widerstandskraft der Zuchttiere und insbesondere die Vermeidung und Eliminierung von Gendefekten in Zuchtpopulationen. Nach § 5 des Tierzuchtgesetzes vom 18. Januar 2019 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist, bedürfen Zuchtprogramme einer Genehmigung durch staatliche Stellen. Sie unterstehen demnach der staatlichen Genehmigung.

Bezüglich der Begründung zur Reduzierung der Durchführung nicht-kurativer Eingriffe wird u.a. auf das Verbot des Kupierens des Schwanzes bei Lämmern angeführt, dass inzwischen ausreichend züchterische Alternativen zur Einkreuzung von „Kurzschwanzigkeit“ vorlägen. Dabei möchten wir zu bedenken geben, dass diese züchterischen Lösungen, sollen sie zu einem kurzfristigen Erfolg führen, die massive Einbringung von Fremdgenetik in die reinrassigen Herdbuchbestände bzw. eine sehr strenge Selektion auf bestimmte Linien/Merkmale bedeuten würden. Dies hat einen



Seite 2 von 3

unwiederbringlichen Verlust der genetischen Diversität zufolge. Ähnliches war in der Vergangenheit auch schon bei Resistenzzuchten gegen bestimmte Krankheiten zu beobachten. Um züchterische Fortschritte nachhaltig in eine Population einzubringen, werden weitaus längere Zeiträume benötigt. Die Erhaltung der Reinzucht und damit der genetischen Vielfalt der einheimischen Nutztierassen wird auch von der Welternährungsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) als Grundlage angesehen, um auf zukünftige Herausforderungen wie z.B. den Klimawandel, die Umstellung auf andere Produktionssysteme oder sich ändernde Verbrauchergewohnheiten reagieren zu können (siehe Hintergrund).

Die rechtliche Gleichstellung des Tötens von Kopffüßern und Zehnfußkrebse mit Wirbeltieren und die in diesem Zusammenhang vorgeschlagenen Verschärfungen der Abgabe und Tötung, könnten bei der Entnahme von invasive Krebsarten problematisch sein. Es gibt immer mehr invasive Krebsarten, die eine Gefahr für die Artenvielfalt in unseren Süßwasserlebensräumen darstellen. Die geplante Gesetzesänderung hätte zur Folge, dass man diese Krebse nicht mehr aus den Gewässern beseitigen und sinnvoll verwerten kann.

Bezüglich der angeführten Lösung eines Ausstellungs- und Werbeverbots für Tiere mit Qualzuchtmerkmalen, befürchten wir ebenfalls negative Auswirkungen auf die genetische Vielfalt von Nutztierassen, sofern diese Ausstellungsverbote nicht fachlich fundiert begründet und bundesweit gültig geregelt sind. Gerade die Nutztierassen, die nicht dem Tierzuchtgesetz unterliegen, sind auf die Bewertungen und Prämierungen während Ausstellungen angewiesen. Zudem dienen die Tierschauen dem Austausch von Zuchttieren und tragen in besonderer Weise zur Erhaltung der genetischen Vielfalt bei. Zuchten, die nach fachlichen Kriterien zur Qualzucht gezählt werden, sollten bundesweit von Ausstellungen ausgeschlossen werden. Eine Einzelfallentscheidung durch das jeweilige Veterinäramt könnte zu einer sehr uneinheitlichen Umsetzung in Deutschland führen und gerade Züchterinnen und Züchter von gefährdeten Nutztierassen abschrecken. Die Entscheidung zum Ausstellungsverbot sollte daher nicht einer einzelnen regional zuständigen Behörde zugemutet werden, sondern – wenn überhaupt nötig und fachlich fundiert begründet – bundesweit gültig geregelt sein.

Weitere Informationen zur Bedeutung tiergenetischer Ressourcen finden Sie unter „Hintergrund“.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Johanna Wider

Leiterin Informations- und Koordinationszentrum für Biologische Vielfalt (IBV)

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)



Hintergrund

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich in mehreren internationalen und nationalen Vereinbarungen zum Erhalt der Vielfalt von Nutzierrassen bekannt.

Das **Übereinkommen über die Biologische Vielfalt (englisch: Convention on Biological Diversity, CBD)** thematisiert neben den Aspekten des Artenschutzes auch die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der genetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft, inklusive der Nutzierrassenvielfalt. Deutschland hat ebenfalls dem **Weltaktionsplan für Tiergenetische Ressourcen (englisch: Global Plan of Action for Animal Genetic Resources, GPA on AnGr)**, inklusive dessen 23 strategischen Prioritäten zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung tiergenetischer Ressourcen der Welternährungsorganisation (FAO) der Vereinten Nationen, zugestimmt. Auch die **17 globalen Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (englisch: Sustainable Development Goals of the United Nations, SDGs)**, die u. a. den Erhalt der genetischen Vielfalt von Nutztieren enthalten, werden von Deutschland unterstützt.

Die **EU-Tierzuchtverordnung (VO (EU) 2016/1012)** sieht besondere tierzuchtrechtliche Regelungen für gefährdete lokale Rassen vor und fordert deren Erhaltung und in der **EU-Verordnung für den Ökolandbau (VO (EU) 2018/848)** wird explizit die bevorzugte Nutzung einheimischer Rassen empfohlen.

Auf nationaler Ebene ist vor allem das **Nationale Fachprogramm zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung tiergenetischer Ressourcen in Deutschland** als sektoraler Beitrag zur Strategie „**Agrobiodiversität erhalten, Potenziale der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft erschließen und nachhaltig nutzen**“ des **Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)** von großer Bedeutung. Es enthält wichtige Fakten und Definitionen sowie Ziele und Maßnahmen zum Erhalt der Vielfalt der einheimischen Nutzierrassen in Deutschland.

Das Programm wurde kürzlich sowohl aktualisiert als auch erweitert und enthält dabei auch ein Unterkapitel zur Landschaftspflege, in welchem der Einsatz einheimischer Nutzierrassen ausdrücklich angeraten wird.

Auch im **Nationalen Tierzuchtgesetz (TierZG, 2019)** wird in § 1 Absatz 3 Nummer 4 gefordert, dass „eine genetische Vielfalt und das Kulturerbe der einheimischen Rassen erhalten wird.“

Die Nutzierrassenvielfalt ist von enormer Bedeutung für die Landwirtschaft und Ernährungssicherung. Nur durch den Erhalt der genetischen Vielfalt wird es in Zukunft möglich sein, auf Veränderungen im Konsumverhalten oder in landwirtschaftlichen Prozessen, auch beeinflusst vom Klimawandel, reagieren zu können. Zusätzlich können positive Eigenschaften, wie z. B. die Robustheit der alten Rassen, in heutige Zuchtprogramme einfließen. Der Einsatz von einheimischen bzw. regionalen Nutzierrassen im Vertragsnaturschutz und der Landschaftspflege ist von hoher ökologischer Bedeutung. Die Rassen sind an die Gegebenheiten und Umwelteinflüsse in ihrem Ursprungsgebiet angepasst und somit spezialisierte Landschaftspfleger.

Nicht zuletzt ist der kulturelle Wert einheimischer Nutzierrassen immens. In Zeiten der fortschreitenden Globalisierung wird der Aspekt der regionalen Identität, zu dem regionale Nutzierrassen ebenfalls beitragen, immer wichtiger. Des Weiteren ist der Erhalt der biologischen Vielfalt für nachfolgende Generationen eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.